

Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Kunst des Fachbereichs Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 29.04.2026

Auf der Grundlage von § 27 i.V.m. §§ 67a Abs. 2, 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S.368) zuletzt geändert am 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92) hat der Senat folgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Kunst des Fachbereichs Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Aufbaustudium Kunst im Fachbereich Kunst der BURG.

§ 2 Inhalt und Ziele des Aufbaustudiums

(1) Im Zentrum des Aufbaustudiums steht die Arbeit an einem künstlerischen Projekt. Dieses wird von einem*r Professor*in des Fachbereichs als Mentor*in begleitet. Das Aufbaustudium dient der Vertiefung und Erweiterung der künstlerischen Qualifikation nach Abschluss eines Studiums an der BURG oder an einer anderen Kunsthochschule.

(2) Die Nutzung von Werkstätten und das Belegen von Lehrveranstaltungen ist nach Absprache möglich. Es besteht kein Anspruch auf einen Atelierplatz.

§ 3 Abschluss des Aufbaustudiums

Studierende des Aufbaustudiums erhalten nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung ein Zeugnis.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an der BURG (Diplom, Master, Staatsexamen) oder ein entsprechender Abschluss einer anderen Kunsthochschule. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Aufbaustudium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester begonnen werden.

(3) Bewerbungen sind direkt an den*die Professor*in des Fachbereichs Kunst zu richten, bei dem*der das Aufbaustudium absolviert werden soll. Dazu ist das Bewerbungsformular einzureichen. Falls das Aufbaustudium nicht unmittelbar an ein Studium an der BURG anschließt, sind Angaben zum Bildungsgang, Nachweise über bisherige Studienabschlüsse, sowie Arbeitsproben (Portfolio) zu ergänzen. Der*die Professor*in leitet erfolgreiche Bewerbungen an das Dekanat des Fachbereichs Kunst weiter. Über die Aufnahme in das Aufbaustudium wird nach Prüfung der formalen Voraussetzungen entschieden.

(4) Die Einschreibung muss zu den für das Regelstudium am Fachbereich Kunst der BURG geltenden Fristen erfolgen.

§ 5 Dauer des Aufbaustudiums

Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium beträgt einschließlich der Abschlussprüfung zwei Semester. Die Regelstudienzeit des Aufbaustudiums kann nach Absprache mit dem*der Mentor*in um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der von dem*der Mentor*in genehmigte Antrag auf Verlängerung des Aufbaustudiums ist bis zum 01. Dezember im Wintersemester bzw. 01. Juni im Sommersemester im Dekanat des Fachbereichs Kunst der BURG einzureichen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese besteht aus dem*der Mentor*in und zwei Nebenprüfer*innen. Es muss mindestens ein*e Vertreter*in des Mittelbaus beteiligt sein.

(2) Zur Abnahme der Abschlussprüfung sind Professor*innen sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Kunst befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 7 Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll der*die Kandidat*in anhand der Präsentation des Projekts sowie der Reflexion des Arbeitsprozesses eine vertiefte künstlerische Qualifikation nachweisen.

(2) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Aufbaustudiengang eingeschrieben ist. Der erfolgreiche Studienverlauf gem. § 2 Absatz 1 ist nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist bis zum 01. Dezember im Wintersemester bzw. 01. Juni im Sommersemester schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Als Nachweis der Zugangsvoraussetzung aus Abs. 2 gilt die Unterschrift des*der Mentor*in auf dem Antrag.

(4) Die Abschlussprüfung besteht aus
1. der Präsentation des Projekts (30 Minuten)
2. einem Prüfungsgespräch (bis zu 30 Minuten)

Die Präsentation findet hochschulöffentlich statt. Im Anschluss folgt das Prüfungsgespräch zwischen dem*der Kandidat*in und der Prüfungskommission unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit.

(5) Nach dem Prüfungsgespräch bewertet die Kommission die Abschlussprüfung. Die Bewertung wird dem*der Kandidat*in im Anschluss mitgeteilt.

(6) Bei bestandener Prüfung hat der*die Kandidat*in das Aufbaustudium „mit Erfolg“ abgeschlossen. Wurde die Prüfung nicht bestanden, lautet die Bewertung „nicht ausreichend“.

(7) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Abschlussprüfung

Die Wiederholung der Abschlussprüfung ist nur ein Mal innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass er*sie wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Abschlussprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen der*des behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen.

(2) Als angemessene Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise in Betracht:

- die Verkürzung bzw. Verlängerung der Prüfungsdauer
- persönliche und technische Assistenzen.

(3) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. Ziel ist die Herstellung von Chancengleichheit. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Kunst vom 15.04.2026 und des Senats der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 29.04.2026. Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Zugleich tritt die Studie- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Bildende Kunst des Fachbereiches Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 10.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 24. Jg., Nr. 5 vom 15.12.2025, außer Kraft.

Halle (Saale), 29.04.2026
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin